

ePages End User License Agreement

§ 1 Nutzungsumfang

- (1) ePages räumt dem Anwender das einfache, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Vertragssoftware ein. Die Lizenzierung beinhaltet das Recht, die Vertragssoftware in dem einzelvertraglich vereinbarten Umfang einzusetzen. Ergänzend für den Nutzungsumfang gilt daneben die technische Dokumentation. Der Anwender hat etwaige vertragliche oder von der Software technisch vorgegebene Nutzungseinschränkungen strikt einzuhalten.
- (2) Der Anwender ist zu einer Übertragung der Software an Dritte nur berechtigt, wenn der Erwerber sich mit vorliegenden ePages EULA einverstanden erklärt. Er hat sicherzustellen, dass der Dritte Kenntnis von dem ePages EULA und der technischen Dokumentation der Vertragssoftware erhält. Der übertragende Anwender hat alle noch in seinem Besitz befindlichen Sicherungskopien an den Erwerber mit zu übergeben oder unverzüglich zu vernichten. Der übertragende Anwender wird im Rahmen der Softwareübertragung bestehende nationale und internationale Ausfuhrbeschränkungen beachten.
- (3) Die Übertragung der Nutzungsbefugnis im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (z.B. Miete, Leasing, Pacht) die Erwerbszwecken und den wirtschaftlichen Interessen des Anwenders dient, ist nicht zulässig, es sei denn es handelt sich bei dem Anwender um einen ASP, d.h. ein Unternehmen, das als Outsourcing-Dienstleister für Händler den ausgelagerten Betrieb von kompletten e-commerce Systemen anbietet. In diesem Falle hat sich auch der Vertragspartner mit den ePages EULA einverstanden zu erklären. Dieser hat sicherzustellen, dass der Vertragspartner des ASP Kenntnis von den ePages EULA erhält, sowie sein Einverständnis hiermit erklärt.

§ 2 Urheber- und Schutzrechte/Drittrechte

- (1) Der Anwender erkennt die Urheberrechte von ePages und damit die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software an. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte bestehen auch an Software-Erweiterungen oder -Änderungen, die ePages für den Anwender auftragsgemäß erstellt hat.
- (2) Der Anwender erkennt die Marken-, Warenzeichen-, Namens- und Patentrechte von ePages an der Software und der dazugehörigen Dokumentation an. Es ist ihm untersagt, Urheberrechtshinweise und Hinweise auf bestehende Schutzrechte zu

entfernen, zu verändern oder sonst wie unkenntlich zu machen.

- (3) Soweit ePages in die Vertragssoftware integrierte lizenzierte Software von Dritten („embedded licences“) liefert, ist deren Einsatz nur in Verbindung mit der ePages Vertragssoftware möglich.

§ 3 Vervielfältigungsrechte des Anwenders

- (1) Der Anwender darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massespeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.
- (2) Darüber hinaus kann der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen.
- (3) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Systemausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Anwender Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
- (4) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Anwender nicht anfertigen. Gegebenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind über ePages zu beziehen.

§ 4 Dekompilierung und Programmänderung

- (1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind dem Anwender untersagt.
- (2) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- (3) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist ohne Kenntnis oder Mitwirkung von ePages unzulässig.

§ 5 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Anwenders setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Software vorliegt, kann der Anwender nach seiner Wahl die Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verlangen. Im Falle der Mangelbeseitigung ist ePages verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Anwender nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- (4) ePages haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Anwender Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von ePages beruhen. Soweit ePages keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) ePages haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Lieferung/Übergabe.
- (9) Die Verjährungsfrist im Fall des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Haftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen

deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung ePages gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Vertragsstrafe/Schadensersatz

Verstößt der Anwender gegen eine der vorstehenden Regelungen, so gilt eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Listenpreises der jeweiligen Lizenz als verwirkt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch ePages bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle Ansprüche aus diesem ePages EULA gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- (2) Gerichtstand ist Hamburg.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser ePages EULA beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.
- (4) Ist eine Bestimmung in der vorliegenden ePages EULA unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Enthalten die ePages EULA eine Lücke, soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (5) Sofern der Anwender ebenfalls AGB verwendet und sich diese mit den ePages EULA inhaltlich decken, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender einzelner Regelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die AGB des Anwenders Regelungen enthalten, die in diesem ePages EULA nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende ePages EULA Regelungen, die in den AGB des Anwenders nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Regelungen des ePages EULA.
- (6) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er die Software nicht wissentlich auf direktem oder indirektem Wege in Länder exportieren wird, welche unter die von den USA verhängten Exportbeschränkungen fallen. Er verpflichtet sich insbesondere dazu, die Software nicht in Länder auszuführen, auf der von der US-Regierung verfügbaren Embargoliste (in der jeweils gültigen Form) für Güter und Dienstleistungen stehen. Diese Liste enthält zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Dokuments die Länder Kuba, Syrien, Iran, Irak, Nordkorea und den Sudan.

Stand: 01. Februar 2010